



Philosophische Fakultät II

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.01.2017

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 43), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06.07.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Bericht (in Maschinenschrift) im Umfang von ca. zwei DIN-A 4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Ein-Fach-Master-Studiengang „MultiMedia & Autorschaft“ aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- biographischer Fragebogen (Anlage 1); tabellarischer Lebenslauf und
- sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen und Auslandsaufenthalte.

(2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.01.2017; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 03.05.2017.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Mai 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor